

Unterbringung in der UH A kann auch bei vorläufig Festgenommenen erfolgen. In diesem Fall ist nur die Hafteinlieferung KP 50 auszufüllen. Es ist darauf zu achten, daß die Angaben vollständig und entsprechende Hinweise zur Persönlichkeit vermerkt sind. Hierbei geht es insbesondere um solche Vermerke, wie „Selbsttötungsabsichten“, „gewalttätig“, „Ausbrecher“ usw. Weiterhin ist anzuführen, ob im Interesse der Untersuchung Einzelhaft erforderlich ist. Die Entscheidung über die Arten der Unterbringung (Einzelunterbringung, Gemeinschaftsunterbringung und Einzelhaft) obliegt dem Staatsanwalt. Dieser kann auch das Untersuchungsorgan mit der Festlegung der Unterbringungsart beauftragen. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Einzelunterbringung und Einzelhaft ist wichtig zu wissen, daß bei der Einzelhaft im Gegensatz zur Einzelunterbringung der Verhaftete auch außerhalb des Verwahrraums ständig von anderen Verhafteten zu trennen ist. Wird der Verhaftete zur Durchführung von Ermittlungshandlungen, wie z. B. Gegenüberstellungen, Vernehmungen, Untersuchungsexperimente, Tatortbesichtigungen usw., benötigt, so hat eine schriftliche Übergabe/Übernahme zu erfolgen. Außer bei Vernehmungen ist das Untersuchungsorgan verpflichtet, den Staatsanwalt von dieser Übernahme des Verhafteten zu unterrichten. Die Übergabe des Verhafteten erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anforderung des Leiters des Untersuchungsorgans, wobei der Zeitpunkt, die Dauer und der verantwortliche Untersuchungsführer zu benennen sind.

Spezielle Fragen der Unterbringung und andere Verfahrensfragen sind in dazu erlassenen Weisungen nachzulesen.

### **8.9.2. Die zeitweilige Unterbringung eines Festgenommenen oder Verhafteten in den Gewahrsamsräumen der Deutschen Volkspolizei**

Festgenommene oder Verhaftete sind, wenn ihre Unterbringung zeitweilig erforderlich ist oder die Einlieferung in eine Untersuchungshaftanstalt des Strafvollzugs nicht sofort erfolgen kann, in Gewahrsamsräumen der Deutschen Volkspolizei unterzubringen. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Leiter der Kriminalpolizei. Die Notwendigkeit kann sich z. B. daraus ergeben, daß aufgrund von dringenden dienstlichen Aufgaben die Vernehmung des Verhafteten oder Festgenommenen unterbrochen werden muß und eine zeitweilige Unterbringung erfolgen muß.

Vor der Einlieferung in den Gewahrsam sind festgenommene oder verhaftete Personen zu durchsuchen. Aus Gründen der Sicherheit sind Gegenstände, Wertsachen und Bargeld abzuverlan-